

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in ihrer Sitzung am 27.05.2024 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan

„Alter Feldweg 7“ (Entwurf)

durchzuführen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten der Gemeinde Hoppegarten im Bereich des Alten Feldwegs (Flurstück 1192 der Flur 6, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten). Es umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,2 ha. Das Plangebiet grenzt im Norden und Westen an die Liegenschaft der Firma „Coolback“, im Osten an eine Spedition und im Süden an Flächen der Firma „Clinton“. Im folgenden Kartenausschnitt ist der Geltungsbereich des Plangebietes dargestellt.



Geltungsbereich des Bebauungsplans (rot markiert)

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans (Stand 03/2024) mit dem Entwurf der Begründung (Stand 03/2024) liegt in der Zeit

vom 02.08.2024 bis zum 06.09.2024 (jeweils einschließlich)

**im Foyer der Gemeindeverwaltung Hoppegarten
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten**

zur Äußerung und Erörterung aus und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Es besteht des Weiteren die Möglichkeit, für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter aus dem Fachbereich Bau/ Infrastruktur/ Ortsentwicklung, Herrn Herger, Tel. 03342 393 219, einen Termin zu vereinbaren. Der Entwurf kann während der Auslegung auch im Internet auf www.geoportal-hoppegarten.de/auslegungen.php eingesehen werden.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind:

- **Planzeichnung (Entwurf, Stand 03/2024) des Bebauungsplans**
- **Begründung (Entwurf, Stand 03/2024) des Bebauungsplans, inkl. floristischer- und faunistischer Einschätzung (Begehung vom 04.02.2024)**

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hoppegarten, den 23.07.2024

.....
Sven Siebert
Bürgermeister

